

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Angebote und Annahme von Aufträgen
3. Ausführungsunterlagen
4. Preise und Zahlungsbedingungen
5. Leistungsfrist, Termine
6. Rücktritt, Verzug
7. Gewährleistung
8. Schadenersatz
9. Übergabe
10. Kompensation, Zurückbehaltung, Eigentumsvorbehalt
11. Stornobedingungen
12. Vertraulichkeit
13. Datenschutz
14. Erfüllungsort
15. Zugang schriftlicher Mitteilungen, Adressänderung
16. Schriftvorbehalt, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Allgemeines

1.1. Die ÖBB-Operative Services GmbH & Co KG als Auftragnehmer schließt Aufträge über Dienstleistungen nur aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ab. Der Auftraggeber erklärt sich mit Erteilung des Auftrages mit diesen allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.

1.2. Allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen oder Ähnliches des Auftraggebers sind unwirksam, soweit sie den allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer derartigen Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich in der Annahme oder einer Auftragsbestätigung akzeptiert werden.

2. Angebote und Annahme von Aufträgen

2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist.

2.2. Enthält die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Abweichungen von den Angebotsunterlagen des Auftraggebers, so gelten diese als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.3. Fristen, Termine und Vertragsstrafen sind jedenfalls nur dann wirksam und verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich in der Annahme oder einer Auftragsbestätigung akzeptiert werden.

2.4. Der Auftraggeber wird das ihm überlassene Angebot und alle sonstigen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Planungen, Pläne, Konzepte, Berechnungen) weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vertragsfremd verwerten oder Dritten zugänglich machen.

2.5. Das Angebot samt allen Beilagen sowie sämtliche Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen. Weiters wird als ausschließliche Arbeitssprache (Besprechungen, Schriftverkehr, ...) die deutsche Sprache festgelegt.

3. Ausführungsunterlagen

3.1. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die für die Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Unterlagen dem Auftragnehmer so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser die für die Ausführung der Leistung notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen und dgl.) treffen kann. Die Unterlagen sind zumindest drei Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn dem Auftragnehmer auszuhandigen, anderenfalls sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend verlängern.

3.2. Der Auftragnehmer schuldet die Fachkenntnis betreffend der jeweiligen Dienstleistung (je nach Leistungsziel), aber keine sonstigen Fachkenntnisse. Der Auftraggeber garantiert daher die Richtigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen, sodass der Auftragnehmer diese ohne weitere Prüfung seinen Leistungen zugrunde legen kann.

3.3. Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände, die nicht aufseiten des Auftragnehmers liegen, notwendig, so hat der Auftraggeber alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt. Dies gilt insbesondere im Fall von Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag bzw. sonstigen Vorgaben. In jedem Fall hat der Auftraggeber allfällige Änderungen ehestmöglich anzuzeigen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Preise im Angebot des Auftragnehmers verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer und allfällige auf die Leistung zu entrichtende sonstige Abgaben, Versicherung u.ä. Rechnungen des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 30 Tage ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

4.2. Die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses werden als veränderliche Preise angeboten. Die Preisgleitung erfolgt einmal jährlich entsprechend der Kostenerhöhung der unabhängigen Schiedskommission beim BMDW (Basiswert). Preisbasis des Angebotes und Stichtag für die Anpassung ist der 01.01. Die Preise sind in EUR angegeben.

4.3. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so gebühren dem Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Dessen ungeachtet ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zum Eingang der Zahlung einzustellen und zurückzubehalten. Das Recht des Auftragnehmers gemäß Punkt 6.2. bleibt hiervon unberührt. Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten werden.

5. Leistungsfrist, Termine

5.1. Werden die beauftragten Leistungen durch Umstände, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, verzögert, so verschieben sich vereinbarte Termine (Zwischen- und Fertigstellungstermine) entsprechend der Dauer der Verzögerung. Jene Mehrkosten, die mit der verlängerten Leistungsfrist zusammenhängen, sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber abzugelten. Dies gilt auch für zeitgebundene Personalkosten, außer der Auftraggeber setzt das Personal anderweitig ein (wozu er aber nicht verpflichtet ist).

5.2. Termine sind nur insoweit verbindlich, als sie vom Auftragnehmer im Rahmen des Angebots für verbindlich erklärt bzw. in der Auftragsbestätigung als verbindlich bestätigt wurden. Lediglich die Nichteinhaltung verbindlich erklärter Termine kann Verzugsfolgen auslösen.

5.3. Der Auftragnehmer hat trotz Namhaftmachung von Schlüsselpersonal im Angebot die Möglichkeit, dieses gegen anderes, gleichwertiges Schlüsselpersonal ohne Zustimmung des Auftraggebers auszutauschen.

6. Rücktritt, Verzug

6.1. Kommt der Auftraggeber mit einer fälligen (Teil-) Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

6.2. Ein Rücktritt des Auftraggebers wegen (Termin-) Verzuges des Auftragnehmers ist nur bei für gemäß Punkt 5.2. verbindlich erklärten Terminen und erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich zu setzenden Nachfrist von zumindest 14 Tagen zulässig.

6.3. Rücktrittsrecht gem. Pkt. 2.2 der AGB.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung. Die Beweislast für das Vorliegen der Gewährleistungsverpflichtung trägt der Auftraggeber.

7.3. Der Auftraggeber hat Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme erkennbar waren und schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung des Auftragnehmers als genehmigt.

7.4. Maßstab für die Leistungen des Auftraggebers ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, selbst wenn sich dieser nachträglich ändern sollte.

8. Schadenersatz

8.1. Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme einer Mängelbehebung durch Dritte werden dem Auftraggeber nur dann ersetzt, wenn der Auftragnehmer zweimal Gelegenheit zur Verbesserung in angemessener Frist, mindestens aber jeweils vier Wochen (Punkt 7.1.), erhalten hat und untätig geblieben ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ÖBB-Operative Services GmbH & Co KG als Auftragnehmer von DIENSTLEISTUNGEN (Reinigungs-, Sicherheits-, Serviceleistungen)

8.2. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sach- oder Vermögensschäden grob schuldhaft zufügt, ist die (Gesamt-) Haftung des Auftragnehmers für alle Schadensfälle insgesamt mit 10% der Auftragssumme begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers jedenfalls ausgeschlossen.

8.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Terminverzuges des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich um im Angebot oder der Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer als pönalisiert und/oder verbindlich anerkannte Termine (Punkt 5.2.).

8.4. Jegliche Schadenersatzansprüche verjähren drei Jahre ab Leistungserbringung, subsidiär ab Rechnungslegung.

9. Übergabe

9.1. Der Auftraggeber kann die Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers nur verweigern, wenn die Leistung nachweislich gänzlich unbrauchbar ist.

9.2. Im Zuge der Übergabe ist ein Übernahmeprotokoll anzufertigen, in dem die beanstandeten Mängel festgehalten werden. Mängel, die im Übernahmeprotokoll angeführt sind, gelten als gerügt, soweit das Übernahmeprotokoll dem Auftragnehmer im Zuge der Übergabe ausgefolgt wird.

10. Kompensation, Zurückbehaltung, Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer im Wege der Kompensation geltend zu machen.

10.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, ausgenommen bei nachgewiesenen Mängeln oder bei Verzug bei verbindlichen Terminen (Punkt 5.2.). In solchen Fällen unterliegt aber nur ein der mangelhaften bzw. verspäteten Teilleistung adäquater Betrag dem Zurückbehaltungsrecht.

10.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes samt allfälligen Verzugszinsen bleibt das Eigentum an allen Sachen und Unterlagen (Skizzen, Kostenvoranschläge, Konzepte etc) dem Auftragnehmer vorbehalten (Eigentumsvorbehalt). Dieser Vorbehalt gilt auch hinsichtlich allfälliger Immaterialgüterrechte.

11. Stornobedingungen

Bis 14 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn kann der Auftraggeber kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, sofern ÖBB-Operative Services nicht bereits Leistungen in Vorbereitung der Auftragsdurchführung erbracht hat.

Storniert der Auftraggeber die von ihm beauftragte Leistung 13 Tage oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsvolumens verrechnet.

Storniert der Auftraggeber die von ihm beauftragte Leistung 72 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten in der Höhe von 70 % des vereinbarten Auftragsvolumens verrechnet.

Storniert der Auftraggeber die von ihm beauftragte Leistung innerhalb von 24 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn werden Stornokosten in der Höhe von 100 % des vereinbarten Auftragsvolumens verrechnet.

12. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13. Datenschutz

13.1. Im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der gegenständlichen Dienstleistungsaufträge kann es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch den Auftragnehmer kommen. Der Auftragnehmer ist der für diese Datenverarbeitung Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO), sofern für die Verarbeitung durch den Auftragnehmer ein Rechtsgrund gemäß Art. 6 DSGVO vorliegt.

13.2. Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO

Wenn dem Auftragnehmer zur Durchführung der Dienstleistung personenbezogene Daten überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer ermittelt werden und kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vorliegt, ist der Auftragnehmer hinsichtlich dieser Datenverarbeitung Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO und der geschlossene Vertrag zugleich Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- Der Auftragnehmer verarbeitet Daten nur auf dokumentierte Weisung des

Auftraggebers.

- Der Auftragnehmer trifft ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 32ff DSGVO, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.
- Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO mit diesem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seine Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber zu erfüllen, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen.
- Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis, wenn Daten im Sinne der Art. 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet wurden.
- Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen übergeben oder auftragsgemäß vernichten.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber diesbezüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.

13.3. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ÖBB-Operative Services GmbH & Co KG finden Sie unter <https://konzern.oebb.at/de/impressum/datenschutz-beauftragte>. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sind unter <https://os.oebb.at/datenschutz> abrufbar.

13.4. Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung und -ausführung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson oder Ansprechpartner), ist der Auftraggeber verpflichtet, dieser Person die in Punkt 13.3 genannten Informationen zur Datenverarbeitung zur Kenntnis zu bringen.

14. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist jeweils der vom Auftragnehmer schriftlich bekanntgegebene Ort, anderenfalls Wien.

15. Zugang schriftlicher Mitteilungen, Adressänderung

15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsanschrift bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

15.2. Schriftliche Mitteilungen sind an die Geschäftsanschrift des Auftragnehmers zu richten. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber auch eine Kontaktperson schriftlich bekanntgeben, an die schriftliche Mitteilungen und Erklärungen wirksam zugehen können, wobei der Beweis für den Zugang dem Übermittler obliegt. Ein Wechsel der Kontaktperson ist nur nach Bekanntgabe an der Geschäftsanschrift des Auftragnehmers und Ablauf einer Frist von 2 Wochen wirksam.

16. Schriftformvorbehalt, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

16.1. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, die den Auftragnehmer verpflichten oder belasten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

16.3. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG anzuwenden.

16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.